

Sitzung vom 20. September 2000

1496. Anfrage (Angebliche Schwulenfeindlichkeit in Polizei und Justiz)

Kantonsrat Peider Filli, Zürich, hat am 19. Juni 2000 folgende Anfrage eingereicht:

Gegen den vom Volk gewählten Bezirksanwalt Adrian Ramsauer wurde ein Strafverfahren eingeleitet, weil er Kontaktanzeigen auf dem Internet aufgegeben hatte, die sich an männliche Personen zwischen 16 und 30 Jahren richteten. Die Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich stellte einen Antrag auf fristlose Entlassung von Bezirksanwalt Ramsauer, welcher indessen vom Regierungsrat beziehungsweise von der Direktion der Justiz und des Innern abgewiesen wurde. Ein Gespräch mit dem Betroffenen mit allfälliger gütlicher Einigung vor Einleitung der Verfahren hat die Staatsanwaltschaft nicht gesucht. Es liegen Indizien für homophob motiviertes Mobbing sowie eine widerrechtliche Vorgehensweise von Staatsanwaltschaft und Kantonspolizei vor.

Ich frage den Regierungsrat daher an:

1. Was unternimmt der Regierungsrat gegen Mobbing im Amt?
2. Wie schützt der Regierungsrat insbesondere Lesben und Schwule vor Mobbing?
3. Der Bezirksanwalt Ramsauer wurde gemäss den gemeldeten Vorfällen im Amt als Schwuler jahrelang gemobbt. Ist dieser Umstand der Regierung bekannt? Wenn ja, seit wann wurden Massnahmen zur Behebung dieses Missstandes getroffen? Wenn nein, ist eine Untersuchung eingeleitet worden, um die Mobbing-Vorwürfe zu klären?
4. Welche Grenzwerte gelten im Kanton Zürich für das Schutzalter, und gelten für Beamte andere Grenzwerte?
5. Der Generalsekretär der Direktion der Justiz und des Innern, Thomas Manhart, verweist in einem Tages-Anzeiger-Artikel auf internationales Recht, bei dem das Schutzalter höher liege als in der Schweiz. Welches Recht soll nach Ansicht des Regierungsrates im Kanton Zürich gelten?
6. Ist es üblich, dass der Generalsekretär Thomas Manhart bei Medienanfragen betreffend der Justizdirektion unterstellte Personen erwähnt, ansonsten liege es an dieser Person selbst und am Stimmvolk, ob er auch in Zukunft als Bezirksanwalt tätig sein werde. Die nächsten Wahlen seien im Sommer 2001. Wie stellt sich die Justizdirektion zu diesen suggestiven Äusserungen des Generalsekretärs? Darf man erwarten, dass sich der Generalsekretär bei der betroffenen Person entschuldigt?
7. Im Falle Bezirksanwalt Ramsauer wird seitens der Justiz mit dem Altersunterschied von Partnern argumentiert. Ab welchem Altersunterschied muss ein Zürcher Beamter mit einer Hausdurchsuchung und präventiver Strafverfolgung sowie Verletzung von Datenschutz und Amtsgeheimnis seitens der Justiz rechnen?
8. Welcher maximale Altersunterschied bei Partnern erachtet die Regierung als moralisch und rechtlich vertretbar?
9. Weshalb ermittelt die Kantonspolizei in einem nicht strafbaren Bereich gegen Bezirksanwalt Ramsauer? Hat die Kantonspolizei im Bereich Gleichgeschlechtlichkeit einen Auftrag, Moralvorstellungen durchzusetzen, und wenn ja, welche? Warum hält sie sich nicht an die Rechtsnormen?
10. Wie begründet der Regierungsrat die Hausdurchsuchung und Beschlagnahmungen bei Bezirksanwalt Ramsauer? War das Vorgehen rechtens?
11. Müssen Kantonspolizisten, die in der Öffentlichkeit erwähnen, dass sie in der Tempo 30-Zone höchstens 30 fahren, auch mit Präventivmassnahmen und mit Kündigungsaufforderungen rechnen, da sie in einem heiklen Bereich fahren?
12. Ist sich die Regierung bewusst, dass die Ermittlung im Bereich von Internet-Mail- und Kontaktanzeigenverkehr dem Fernmeldegeheimnis unterstellt ist und einer richterlichen Genehmigung bedarf? Lag eine richterliche Genehmigung im Fall Bezirksanwalt Ramsauer vor? Wenn nein, weshalb hat die Kantonspolizei unter Verletzung des Fernmelde- und Datenschutzgesetzes einen Internet-Kontaktseiten-Betreiber veranlasst, diese geschützten Daten an sie weiterzugeben?
13. Was kostet die Vorgehensweise gegen Bezirksanwalt Ramsauer die Steuerzahlenden?

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Peider Filli, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

A.

1. Im Rahmen der verwaltungsinternen Weiterbildung wird «Mobbing» in verschiedenen Führungsseminarien thematisiert (z.B. «Macht und Autorität im Führungsalltag», «Konfliktmanagement und Mediation»). Sämtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind vor jeglicher Art von Gewalt – sowohl vor solcher psychischer («Mobbing») als auch physischer Natur zu schützen. Fälle von Gewaltanwendung sind im Rahmen der Dienstaufsicht zu ahnden (§ 39 Personalgesetz, LS 177.10). Opfern von Mobbing stehen verschiedene Ansprechpartner bzw. -partnerinnen offen: Sie können sich an ihre Vorgesetzten oder an den zuständigen Personaldienst, das Personalamt, an die Fachstelle für Gleichberechtigungsfragen, allenfalls an die Schlichtungsstelle für Diskriminierung im Erwerbsleben oder an die kantonale Ombudsstelle wenden. Nachdem das Personalamt bisher erst mit einem Fall konfrontiert worden ist, wo unter anderem Homosexualität einer der Gründe für Mobbing-Handlungen gewesen ist, erscheint es nicht notwendig, diesbezüglich besondere Schutzmassnahmen zu treffen.

2. Die Auffassung, wonach Bezirksanwalt Ramsauer auf Grund seiner Homosexualität im Amt «gemobbt» worden sei, ist unzutreffend. Die Staatsanwaltschaft als vorgesetzte Behörde hat die schwulenpolitischen Anliegen von Bezirksanwalt Ramsauer stets unterstützt. Dabei ging es um Anliegen der unterschiedlichsten Art, von der redaktionellen Mitwirkung für die Zeitschrift «Andersch umme» über die bekannte Passugger Plakat-Aktion («Ich will meinen Freund heiraten dürfen») bis zur Einrichtung einer Arbeitsgruppe gegen antischwule und antilesbische Gewalt bei der Bezirksanwaltschaft und der Polizei. Bezirksanwalt Ramsauer wurde darüber hinaus zum Chefredaktor der Personalzeitschrift «Die letzte Pende» gewählt und als einer der wenigen «nicht chargierten» Bezirksanwälte in die Arbeitsgruppe berufen, welche die Vorschläge für eine neue Struktur der Strafverfolgung im Kanton ausarbeitete. Im Rahmen der Gewährung des rechtlichen Gehörs in der Gegenstand der Anfrage bildenden Angelegenheit gab Bezirksanwalt Ramsauer bekannt, dass er gelegentlich von Angeschuldigten unter Hinweis auf seine Homosexualität beschimpft worden sei. Als Inhaber der Sitzungspolizei ist es in seiner Zuständigkeit, dagegen einzuschreiten und sich zur Wehr zu setzen. Dabei wäre er von seinen vorgesetzten Stellen selbstverständlich unterstützt worden, wenn er darum ersucht hätte.

3. Der Generalsekretär der Direktion der Justiz und des Innern hat sich gegenüber den ihn anfragenden Medien zu Verfahrensfragen betreffend die Wahl von Bezirksanwältinnen und Bezirksanwälten geäußert. Diese Auskünfte allgemeiner Art richteten sich nicht gegen Bezirksanwalt Ramsauer.

B.

Gemäss Art. 187 Strafgesetzbuch stehen sexuelle Handlungen mit Kindern unter 16 Jahren unter Strafe, sexuelle Handlungen mit Personen von mehr als 16 Jahren sind grundsätzlich nicht strafbar. Gemäss «Übereinkommen über die Rechte des Kindes» vom 20. November 1989 (in Kraft getreten für die Schweiz am 26. März 1997 [SR 0.107]) gilt als Kind jeder Mensch, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soweit die Volljährigkeit nach dem für das Kind anzuwendenden Recht nicht früher eintritt (Art. 1). Auf diese rechtlichen Umstände hat der Generalsekretär der Direktion der Justiz und des Innern hingewiesen.

Das tiefe Schutzalter soll nach dem Willen des Gesetzgebers bzw. den seinerzeitigen Beratungen in den eidgenössischen Räten in erster Linie eine Pönalisierung der Jugendliebe verhindern, nicht aber älteren Personen sexuelle Handlungen mit wesentlich jüngeren, unmündigen Personen ermöglichen. Sexuelle Handlungen von Personen im reiferen Alter mit kaum der Kindheit entwichenen Mädchen oder Knaben sind für deren Entwicklung nach allgemeiner Auffassung sehr problematisch und gesellschaftlich verpönt. Ihnen wohnt die Tendenz inne, dass das natürliche Autoritätsverhältnis, das sich in der Regel in einer solchen Beziehung ergibt, durch den Erwachsenen sexuell ausgenutzt werden kann. Dies muss nicht, kann aber den Straftatbestand der sexuellen Handlungen mit Abhängigen (Art. 188 StGB) erfüllen. Dabei kommt es zweifellos auf die konkreten Umstände einer solchen Beziehung an. Eine allgemeine sexuelle Attraktion zu 16-jährigen Knaben oder Mädchen wäre aber unabhängig von der Frage der Strafbarkeit mit der Ausübung einer mit staatlichen Zwangsmitteln ausgestatteten Funktion nur schwer zu vereinbaren.

Die Staatsanwaltschaft hat die Einleitung des Strafverfahrens wegen Verdachts der sexuellen Handlungen mit Kindern (Art. 187 StGB), eventuell sexuellen Handlungen mit Ab-

hängigen (Art. 188 StGB) damit begründet, dass, wer sexuelle Beziehungen zu Personen an der Grenze zum Schutzalter sucht, in Kauf nehme, auch mit jüngeren Personen in Kontakt zu kommen. Ferner nehme, wer als reifer Mann eine sexuell motivierte Freundschaft zu Unmündigen suche, ein Abhängigkeitsverhältnis in Kauf. Hierbei spielt es keine Rolle, ob eine Beziehung homo- oder heterosexueller Art in Frage steht. Das Strafverfahren beschränkte sich bisher auf erste beweissichernde Massnahmen und wird unter Beachtung der Rechte des Angeschuldigten geführt. Das Bezirksgericht Winterthur hat mit Beschluss vom 11. August 2000 erstinstanzlich entschieden, dass die im Computer des Beschuldigten gespeicherten Daten ausgewertet werden können. Somit geht auch die unabhängige richterliche Instanz davon aus, dass ein hinreichender Anfangsverdacht für die Einleitung einer Strafuntersuchung vorliegt.

C.

1. Der Internet-Mailverkehr als solcher ist dem Fernmeldegeheimnis unterstellt, und seine Überwachung erfordert, ebenso wie die Kommunikation per Telefon oder Telefax, eine richterliche Genehmigung. Im vorliegenden Fall hat aber keine derartige Überwachung stattgefunden, und hinsichtlich der auf dem Computer des Angeschuldigten allenfalls gespeicherten Mails ist eine richterliche Überprüfung im Gang. Die Information über den Inseratetext, die der Betreiber der Internet-Inseratenseite an die Polizei weitergab, stand schon deshalb nicht unter einem qualifizierten Geheimnisschutz, weil Bezirksanwalt Ramsauer sie auf der Suche nach jungen Geschlechtspartnern einer breiten Öffentlichkeit unterbreiten wollte. Im Übrigen darf und muss selbstverständlich allen Hinweisen auf strafbare Handlungen, die sich aus dem Internet ergeben, nachgegangen werden.

2. Die datenschutzrechtlichen Aspekte des vorliegenden Sachverhalts werden zurzeit vom Datenschutzbeauftragten untersucht. Zu den diesbezüglichen Fragen in der Anfrage kann daher noch nicht Stellung bezogen werden.

D.

Die Kosten des Strafverfahrens bewegen sich im Rahmen der üblichen Aufwendungen für kleinere Strafuntersuchungen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi